

ALESSANDRO SOMMA

## „Es gibt keine Lösung, weil es kein Problem gibt“

Ende der 80er Jahre hat sich das italienische Verfassungsgericht gegen eine ausnahmslose Anwendung des Prinzips *ignorantia legis non excusat* im Strafrecht ausgesprochen (Urt. 24. März 1988 Nr. 364) und Anfang der 90er hinzugefügt, dass dabei unter anderem der Fall eines „obskuren Gesetzes“ gemeint ist (Urt. 22. April 1992 Nr. 185). Damit hat sich die italienische Rechtsordnung an eine Maxime angepasst, die schon international längst verbreitet und vielfach vom Gesetzgeber festgelegt worden war (z. B. in Spanien und Portugal).

„Obskur“ sind die Gesetze vor allem wegen ihrer Vielfalt: Es mehren sich – meist mit populistischen Parolen verbunden – die Klagen darüber, dass der Rechtsadressat sich in einem Urwald von Hunderttausenden von formell geltenden Gesetzen zurechtfinden muss: Gesetze, deren Inhalt anhand oft gegensätzlicher Auslegung seitens der Judikatur und der Exekutive fixiert wird.

Kann ein Gesetzgeber das Leben des Rechtsadressaten leichter machen? Oder: Will der Gesetzgeber das Leben von Anwälten und Steuerberatern – Berufe, die in den betroffenen Parlamenten am stärksten vertreten sind – schwerer machen? Lösungsvorschläge zum Thema „Verständnis des Rechts“ sind vielleicht öfter diskutiert worden als das Problem, mit dem sie sich auseinander setzen wollen.

### I.

In einer ersten Phase haben sich die Parlamente eher auf die quantitativen Aspekte der Gesetzesproduktion konzentriert und sich mehr oder weniger an dem Mythos der Kohärenz und Vollständigkeit der Rechtsordnung orientiert.<sup>1</sup>

So hat die deutsche Regierung schon in den 20er Jahren den Entwurf eines vom Parlament nicht angenommenen Gesetzes vorbereitet, das die Schaffung einer übersichtlichen Zusammenstellung der seit 1867 im

---

<sup>1</sup> Vgl. PETER NOLL, *Gesetzgebungslehre*. Reinbek bei Hamburg 1973.

Reichsgesetzblatt veröffentlichten und noch geltenden Rechtsvorschriften sichern sollte. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ein Gesetz erlassen, das zu einer mit Ausschlusswirkung versehenen „bereinigten“ Sammlung des Bundesrechts führen sollte: zum III. Teil des Bundesgesetzblattes (Gesetz vom 10. Juli 1958). Dem sind später Rechtsbereinigungsgesetze gefolgt, die eine Revision – also nicht eine schlichte Kompilation – einzelner Rechtsgebiete darstellen (Gesetze vom 24. April 1986, 16. Dezember 1986 und 28. Juni 1990).

In der Schweiz haben ähnliche Initiativen eine gefestigtere Tradition. In den 40er Jahren hat die Exekutive die erste – ebenfalls mit Ausschlusswirkung versehene – systematische Sammlung des damals geltenden Bundesrechts abgefasst (Bundesgesetz vom 12. März 1948). Eine neue Sammlung wurde nach zwei Jahrzehnten als Loseblatt-Gesetzessammlung vorbereitet (Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966). Sie stellt somit ein permanentes Bereinigungsinstrument dar, deren Ausschlusswirkung aber vom Gesetzgeber später aufgehoben wurde (Bundesgesetz vom 21. März 1986).

Zahlreich sind auch die Versuche, die Erkennbarkeit und die Verständlichkeit des Rechts unter qualitativen Aspekten zu verbessern. Mittlerweile beschäftigen sich die Parlamente mit den vor allem in den Vereinigten Staaten erarbeiteten „Law drafting Standards“. Dafür werden Datenverarbeitungsinstrumente entworfen und deren Einsatz mit einer Begeisterung verherrlicht, die an vergangene – ebenfalls vor allem in den Vereinigten Staaten unternommene – Versuche erinnert, durch den Einsatz des Computers die Rolle des Richters als „bouche de la loi“ wiederzubeleben.<sup>2</sup>

All das spielt in einer Zeit, in der die postmoderne Theorie des Rechts die Rechtsvorschriften als schlichte narrative Normen darstellt: d. h. als Rechtssätze, wo „das Wichtigste nicht mehr entschieden, sondern nur noch als Wunsch geschildert“<sup>3</sup> wird.

## II.

Das Problem des Rechtsverständnisses taucht nicht nur auf der Ebene der staatlichen Gesetzesproduktion auf, sondern auch auf der Ebene der Normproduktion durch die Rechtsadressaten. Gemeint sind vor

---

<sup>2</sup> Auf dem Alten Kontinent schien MAURIZIO LUPOLI, *Giuscibernetica, informatica giuridica. Problemi per il giurista*, in: *Quaderni Foro italiano* (1970), Sp. 740 ff., von der Idee begeistert zu sein.

<sup>3</sup> ERIK JAYME, *Narrative Normen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht*, in: *Tübinger Universitätsreden* (1993), 37.

allein die Verträge, die – nach einer verbreiteten Formel – „tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites“ (Art. 1134 Code civil).

In Frankreich wird für die neuen Vertragstypen die Verwendung englischer Ausdrücke vom Gesetzgeber abgelehnt: Was überall *Leasing* genannt wird, heißt hier *crédit-bail*. Zudem müssen Arbeitsverträge auf französisch abgefasst werden. Dasselbe gilt für alle mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr verbundenen Urkunden (L. 75-1349 vom 31. Dezember 1975 und L. 94-665 vom 4. August 1994).

Diese verstehen sich als Maßnahmen, die dem Schutz der Schwächeren dienen: In diesem Falle dem des Arbeitnehmers und des Verbrauchers. Ebenfalls zum Schutz des Verbrauchers sind zwei Konstruktionen gedacht, die sich vor allem mit Hilfe des EG-Vertragsrechts durchgesetzt haben: das Transparenzgebot und das so genannte *ius poenitendi*. Das Transparenzgebot basiert auf der Idee, dass man Rechtsbeziehungen klar und vollständig regeln kann. Dem *ius poenitendi* liegt die Vorstellung zugrunde, dass ein ausreichendes Schutzniveau für den Verbraucher nur dann erreicht wird, wenn dieser in aller Ruhe bewerten kann. In beiden Fällen denkt man an einen

„Verbraucher, der vor jedem Einkauf Nutzen und Kosten sorgsam abwägt und hunderte von Preisen vergleicht, bevor er seine Entscheidung trifft ..., der vollständig informierte, durch und durch rationale Mensch.“<sup>4</sup>

### III.

Bekanntlich sind solche Überlegungen auf Theorien zurückzuführen, die innerhalb der Ökonomischen Analyse des Rechts entwickelt worden sind. Diese Theorien dienen aber nicht dem Schutz der Schwächeren. Sie zielen vielmehr auf die Entwicklung einer auf Privatautonomie basierenden Rechtsordnung und damit auf die Festigung einer von oligopolistischen internationalen Konzernen geleiteten Marktwirtschaft. Der Schutz der Schwächeren stellt auch nicht die Hauptmotivation des französischen Sprachgesetzgebers dar. Dieser wollte vielmehr sprachnationalistische und sprachautarkische Ansätze entwickeln.

Anders gesagt: Der Gesetzgeber ist an der Verständlichkeit des Rechts bei der Privatnormsetzung überhaupt nicht interessiert und nutzt das Thema nur für die Durchsetzung anderer rechtspolitischer Ziele.

---

<sup>4</sup> RALF DAHRENDORF, *Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der sozialen Rolle*. 14. Aufl., Opladen 1974, 15.

Diese Bewertung trifft im Ergebnis auch auf die Bemühungen zu, die staatliche Gesetzesproduktion unter die Ägide der Verständlichkeit zu stellen. Und das nicht nur, weil diese Bemühungen sich auf etwas Unrealisierbares richten (das würde über die wirklichen Absichten des Gesetzgebers nichts aussagen). Vielmehr weil man nicht wahrnimmt, dass die meisten Probleme um das Verständnis des Rechts als Folgen der Anwendung formalistischer Quellen- und Auslegungstheorien entstehen.

Die staatliche Gesetzesproduktion ist in der Tat „obskur“, soweit der Text im Mittelpunkt steht und dessen Interpretation als philosophisches Problem betrachtet wird. Anders ist es, wenn man sich auf die dem Entscheidungsprozess des Richters zugrunde liegenden Werte konzentriert. Anders ist es ferner, wenn die Interpretation aus juristischer Sicht bewertet und als Mittel für die Lösung von Konflikten durch gesellschaftlich anerkannte Paradigmen angesehen wird<sup>5</sup>.

Angelehnt an Marcel Duchamp: Es gibt keine Lösung zum Problem „Verständnis des Rechts“, weil es das Problem eigentlich nicht gibt. Dieses stellt nur einen bewussten oder unbewussten Deckmantel für rechtspolitisch brisante Themen dar, die man nicht offen diskutieren kann oder will.

---

<sup>5</sup> Vgl. PIER GIUSEPPE MONATERI, „Correct our watches by the public clocks“. L'assenza di fondamento dell'interpretazione del diritto, in: JACQUES DERRIDA/GIANNI VATTIMO (Hrsg.), *Diritto, giustizia e interpretazione*. Rom 1998, 189 ff.